

Allgemeine Bedingungen für eine Ausbildungsrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten nach Tarif CA5I (ABAR-IA 01/2022)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb der Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag

Erläuterungen zur Ausbildungsrentenversicherung mit Fondskomponenten

- § 1 Was ist eine Ausbildungsrentenversicherung mit Fondskomponenten?

Leistung

- § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 3 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?
- § 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
- § 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 9 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?
- § 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Beitrag

- § 13 Wofür werden die Beiträge verwendet?
- § 14 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 15 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- § 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
- § 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?
- § 24 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 25 Wann können die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für eine Ausbildungsrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten geändert werden?

Teil 2 – Regelungen für den garantiebasierten Baustein

- § 26 Wie setzt sich der garantiebasierte Baustein zusammen?
- § 27 Wie wird die Rente im garantiebasierten Baustein ermittelt?
- § 28 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem garantiebasierten Baustein?
- § 29 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im garantiebasierten Baustein?
- § 30 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsfreistellung für den garantiebasierten Baustein?
- § 31 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsherabsetzung für den garantiebasierten Baustein?
- § 32 Welche Folgen ergeben sich aus einer Unterbrechung für den garantiebasierten Baustein?
- § 33 Welche Leistungen aus dem garantiebasierten Baustein erbringen wir bei Kündigung des Vertrags?

Teil 3 – Regelungen für den fondsgebundenen Baustein

- § 34 Wie setzt sich der fondsgebundene Baustein zusammen?

- § 35 Wie wird die Rente im fondsgebundenen Baustein ermittelt?
- § 36 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem fondsgebundenen Baustein?
- § 37 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im fondsgebundenen Baustein?
- § 38 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsfreistellung für den fondsgebundenen Baustein?
- § 39 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsherabsetzung für den fondsgebundenen Baustein?
- § 40 Welche Folgen ergeben sich aus einer Unterbrechung für den fondsgebundenen Baustein?
- § 41 Welche Leistungen aus dem fondsgebundenen Baustein erbringen wir bei Kündigung des Vertrags?

Teil 4 – Regelungen für den Sonderzahlungsbaustein

- § 42 Welche Regelungen gelten für den Sonderzahlungsbaustein?
- § 43 Wie wird die Rente im Sonderzahlungsbaustein ermittelt?
- § 44 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem Sonderzahlungsbaustein?
- § 45 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im Sonderzahlungsbaustein?
- § 46 Welche Leistungen aus dem Sonderzahlungsbaustein erbringen wir bei Kündigung des Vertrags?

Teil 5 – Regelungen für die Anpassung des Vertrags

- § 47 Wann ist eine Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung möglich?
- § 48 Wann sind Teilauszahlungen möglich?
- § 49 Welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit dem Rentenbeginn?

Teil 6 – Regelungen für Debeka interne Fonds

- § 50 Welche Grundsätze gelten für die Debeka internen Fonds?
- § 51 Wie ermitteln wir die Rente aus den Fondsguthaben?
- § 52 Welche Kosten berechnen wir Ihnen für die Verwaltung der Fondsanteile?
- § 53 Wie können Sie zwischen Debeka internen Fonds wechseln (Anlageflexibilität)?
- § 54 Wie funktioniert das Ablaufmanagement?
- § 55 Welche Stichtage gelten für Bewertungen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen bzw. den Fondsguthaben?
- § 56 Kann sich die Zusammensetzung eines Debeka internen Fonds verändern?
- § 57 Können Debeka interne Fonds aufgelöst werden?
- § 58 Können Fondsanteile übertragen werden?

Anhang: Anlagerichtlinien für Debeka interne Fonds

Teil 1 – Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag

Erläuterungen zur Ausbildungsrentenversicherung mit Fondskomponenten

§ 1 Was ist eine Ausbildungsrentenversicherung mit Fondskomponenten?

(1) Bei dieser Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, Ihre Beiträge für die Hauptversicherung in einem garantiebasierten Baustein und einem fondsgebundenen Baustein anzulegen.

Sie haben bei Abschluss des Vertrags festgelegt,

- welcher Anteil Ihrer Beiträge in den garantiebasierten Baustein und welcher Anteil in den fondsgebundenen Baustein angelegt wird oder
- dass Ihre Beiträge nur für den garantiebasierten Baustein oder nur für den fondsgebundenen Baustein verwendet werden.

Die gewählte Aufteilung gilt für die gesamte Aufschubzeit. Beiträge für eventuelle Zusatzversicherungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Regelungen zum Versicherungsvertrag, die den gesamten Vertrag betreffen und insbesondere die Grundlage für die einzelnen Bausteine des Vertrags sind, haben wir in Teil 1 - Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag - dargestellt.

Die Regelungen zum garantiebasierten Baustein sind in Teil 2 dieser Versicherungsbedingungen enthalten. Die Regelungen zum fondsgebundenen Baustein sind in Teil 3 enthalten. Werden Sonderzahlungen geleistet (siehe § 3 Abs. 2), wird ein Sonderzahlungsbaustein angelegt, dessen Regelungen in Teil 4 beschrieben sind.

Die Bausteine bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag; sie können nicht als einzelne Verträge fortgeführt werden.

Die Summe der Leistungen aus den Bausteinen bildet die jeweilige Gesamtleistung.

(3) Die Regelungen zur Anpassung Ihres Vertrags an geänderte Lebensumstände sind in Teil 5 beschrieben.

(4) Die Regelungen für die Debeka internen Fonds, insbesondere zu den Fondsguthaben und den Bewertungsstichtagen, sind in Teil 6 dargestellt.

Für die Ermittlung der Renten aus den Fondsguthaben wird ein garantierter Rentenfaktor zugrunde gelegt (siehe § 51).

Leistung

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Tarifbeschreibung

(1) Tarif CA5I (01/21): Ausbildungsrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten

Unsere Leistung an die zu versorgende Person ab Rentenbeginn und unsere Leistung bei Tod der versicherten Person (Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person)

(2) Wenn die zu versorgende Person (das ist die Person, für die grundsätzlich die Rente gezahlt wird) den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentenzahlungsdauer, solange die zu versorgende Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die Zahlung der Rente erfolgt unabhängig davon, ob die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) den Rentenbeginn erlebt.

(3) Wenn die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn stirbt, übernehmen wir die Beitragszahlung für den garantierten Baustein (Teil 2) bis zum Ende der Aufschubzeit. Die Summe der für den fondsgebundenen Baustein (Teil 3) vereinbarten noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende der Aufschubzeit wird - nach Abzug von Kosten (siehe § 19) - als Einmalzahlung für den fondsgebundenen Baustein verwendet. Die Einmalzahlung wird wie im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vereinbart angelegt. Der Bewertungsstichtag ist in § 55 geregelt.

Wenn die versicherte Person **nach** dem vereinbarten Rentenbeginn stirbt, hat dies keinen Einfluss auf die Zahlung der Rente.

(4) Die ab Rentenbeginn zu zahlende Rente setzt sich zusammen aus den Renten, die sich aus den einzelnen Bausteinen (Teile 2 bis 4) ergeben.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Rente von weniger als 50 Euro monatlich, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) gemäß § 49 Abs. 1.

(5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine Kapitalabfindung zum Fälligkeitstermin der ersten Rente zahlen (siehe § 3 Abs. 1 und § 49 Abs. 1).

Unsere Leistung bei Tod der zu versorgenden Person (Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person)

(6) Wenn die zu versorgende Person stirbt, zahlen wir eine Todesfall-Leistung. Die unterschiedlichen Todesfall-Leistungen, die sich bei Tod der zu versorgenden Person vor oder nach dem vereinbarten Rentenbeginn ergeben, sind in den Teilen 2 bis 4 beschrieben. Mit der Auszahlung endet die Versicherung.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(7) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben. Die grundsätzliche Verfahrensweise erläutern wir Ihnen in § 4. Die Besonderheiten der Bausteine sind in den Teilen 2 bis 4 geregelt.

Entwicklung der Leistungen

(8) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung und die Entwicklung Ihrer Fondsguthaben werden wir Sie jährlich informieren, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Zusätzlich können Sie die Werte jederzeit bei uns erfragen.

Art unserer Leistungen

(9) Unsere Leistungen erbringen wir ausschließlich in Geld.

§ 3 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?

(1) Sie können die Versicherung an geänderte Lebensumstände anpassen. Es stehen folgende Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung,
- Teilauszahlung,
- Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht),
- Vorverlegung des Rentenbeginns,
- Kapitalabfindung zum vorverlegten Rentenbeginn,
- Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug und
- Anpassung der Rentenzahlungsdauer.

Die Voraussetzungen für eine Anpassung und die Besonderheiten - ggf. einzuhaltende Fristen - die dafür gelten, sind in Teil 5 (siehe §§ 47 bis 49) bzw. in den entsprechenden Bausteinen erläutert.

(2) Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit vor dem Rentenbeginn Sonderzahlungen zu leisten, die ausschließlich im Sonderzahlungsbaustein angelegt werden. Die hierfür geltenden Regelungen sind in Teil 4 beschrieben.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse ermitteln und wie wir diese verwenden (siehe Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Absätze 3 bis 7 und Teile 2 bis 4),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (siehe Absätze 8 bis 10),
- warum wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe Absatz 11) und
- wie wir Sie informieren (siehe Absätze 12 und 13).

Wie ermitteln wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse und wie verwenden wir diese?

(2) Um unsere Leistungen dauerhaft erbringen zu können, müssen wir Beiträge und Leistungen vorsichtig kalkulieren. Wenn beispielsweise die Kosten niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. Ebenso können Überschüsse entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder der Risikoverlauf günstiger ist als bei der Kalkulation angenommen.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss (Rohüberschuss) ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die aus dem Rohüberschuss des Geschäftsjahres für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Mittel führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Dabei beachten wir die für die Mindestzuführung geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich aus der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung jedoch nicht.

Wie wird Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt?

(3) Die Zuteilung der Überschüsse auf die einzelnen Verträge erfolgt gemäß § 153 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Gleichartige Versicherungen werden zu sogenannten Bestandsgruppen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zusammengefasst, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden.

Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände in dem Maß, wie diese zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Innerhalb der Gewinnverbände wird zwischen einzelnen

Tarifen unterschieden. Hat ein Gewinnverband oder ein Tarif nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden dem Gewinnverband bzw. dem Tarif keine Überschüsse zugewiesen.

(4) Ihr Vertrag kann auf der Grundlage Ihres Tarifs, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, Anteile an den Überschüssen (Überschussanteile) desjenigen Gewinnverbands erhalten, dem er zugeordnet ist.

In der Aufschubzeit wird Ihr Vertrag wie folgt zugeordnet:

- der garantiebasierte Baustein dem Gewinnverband CA5 (01/21) in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen,
- der fondsgebundene Baustein dem Gewinnverband I5 (01/21) in der Bestandsgruppe Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

Sofern Sie eine Sonderzahlung geleistet haben, wird der Sonderzahlungsbaustein dem Gewinnverband I6 (01/21) in der Bestandsgruppe Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, zugeordnet.

In der Rentenbezugszeit wird Ihr Vertrag dem Gewinnverband CA5I RB (01/21) zugeordnet.

(5) Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr für jeden Tarif fest (Überschussdeklaration). Sie wird im Geschäftsbericht (siehe Absatz 12) ausgewiesen.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(6) Die Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn erläutern wir Ihnen für

- den garantiebasierten Baustein in § 29,
- den fondsgebundenen Baustein in § 37 und
- den Sonderzahlungsbaustein in § 45.

Da die Beitragsanteile des fondsgebundenen Bausteins und die Sonderzahlungen des Sonderzahlungsbausteins vor dem Rentenbeginn nicht in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen angelegt werden, erhalten diese Bausteine vor dem Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung aus den Erträgen unseres allgemeinen Sicherungsvermögens. Aus diesem Grund werden für den fondsgebundenen Baustein und den Sonderzahlungsbaustein keine Zinsüberschussanteile gewährt.

Für **beitragsfrei gestellte Versicherungen** ist die Überschussbeteiligung in den §§ 29 und 37 dargestellt.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(7) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie für Ihre Versicherung jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile erhalten. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug fällig werden.

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Steigende Rente:

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) ohne Todesfall-Leistung verwendet. Diese Bonusrenten sind der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich versicherten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigen die Renten gegenüber dem Vorjahr. Die Todesfall-Leistung bleibt unverändert.

Alternativ können Sie bis spätestens einen Monat vor Beginn der ersten Rentenzahlung folgende Verwendungsart mit uns vereinbaren:

- **Auszahlung:**

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils nach Fälligkeit zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres ausgezahlt. Aufgrund des jährlich fallenden Deckungskapitals ergeben sich - auch bei unveränderter Überschussdeklaration - fallende Überschussauszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Verwendungsarten ist nach Rentenbeginn nicht mehr möglich.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(8) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu. Der einem einzelnen Vertrag zugeordnete Betrag wird als Anteil an den Beträgen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(9) Für die Zuordnung der Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit (Erleben des vereinbarten Rentenbeginns der zu versorgenden Person),
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der zu versorgenden Person während der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung des Vertrags,
- während des Rentenbezugs jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns und
- bei Tod der zu versorgenden Person während des Rentenbezugs, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht,

gilt:

Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Für den fondsgebundenen Baustein und den Sonderzahlungsbaustein können vor Rentenbeginn keine Bewertungsreserven entstehen (siehe § 37 Abs. 1 und § 45 Abs. 1), sodass eine Beteiligung daran entfällt.

(10) Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der zu versorgenden Person während der Aufschubzeit und
- in der Rentenbezugsphase

kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration (siehe Absatz 5) eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (**Sockelbeteiligung**) festgelegt werden.

Wird am Ende der Aufschubzeit eine Kapitalabfindung oder während der Aufschubzeit eine Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person fällig, wird die Sockelbeteiligung zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Sockelbeteiligung wird bei der steigenden Rente (siehe Absatz 7) als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet und bei der Verwendungsart „Auszahlung“ (siehe Absatz 7) ausgezahlt. Stirbt die zu versorgende Person während der Rentenbezugszeit, kann - solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht - ebenfalls eine Sockelbeteiligung, die zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet wird, fällig werden.

Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Absatz 9) höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt. Auch dieser übersteigende Teil wird bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(11) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts kann Einfluss auf die Überschussbeteiligung des garantiebasierten Bausteins haben, aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie?

(12) Die für Ihren Tarif geltenden Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(13) Über die Entwicklung der Ihrem Vertrag zugeordneten Überschussbeteiligung informieren wir Sie jährlich.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 14 Abs. 2 und 3 und § 15).

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich leisten wir während der Aufschubzeit unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir das für den Todestag berechnete Deckungskapital aus dem garantiebasierten Baustein (siehe § 33 Abs. 2 bis 7) ohne die dort vorgesehenen Abzüge.

Gleiches gilt für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen, die eine Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person vorsehen.

Zusätzlich wird der Zeitwert (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und eventuell eine Überschussbeteiligung (siehe § 29 Abs. 2 und 5, § 37 Abs. 3 und § 45 Abs. 2) ausgezahlt. Stichtag für die Bewertung ist der in § 55 für die Ermittlung der Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person genannte Tag.

(3) Mit der Auszahlung endet die Versicherung.

(4) Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person während der Aufschubzeit erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags **drei Jahre vergangen** sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir das für den Todestag berechnete Deckungskapital aus dem garantiebasierten Baustein (siehe § 33 Abs. 2 bis 7) ohne die dort vorgesehenen Abzüge.

Gleiches gilt für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen, die eine Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person vorsehen.

Zusätzlich wird der Zeitwert (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und eventuell eine Überschussbeteiligung (siehe § 29 Abs. 2 und 5, § 37 Abs. 3 und § 45 Abs. 2) ausgezahlt. Stichtag für die Bewertung ist der in § 55 für die Ermittlung der Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person genannte Tag.

(3) Mit der Auszahlung endet die Versicherung.

(4) Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(5) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten (siehe Absätze 5 bis 7),
- den Vertrag kündigen (siehe Absätze 8 bis 10),
- den Vertrag ändern (siehe Absätze 11 und 12) oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Absatz 17)

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei

Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir das Deckungskapital aus dem garantiebasierten Baustein (siehe § 33 Abs. 2 bis 7); die Regelung des § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt jedoch nicht.

Gleiches gilt für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen, die eine Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person vorsehen.

Zusätzlich wird der Zeitwert (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und eventuell eine Überschussbeteiligung (siehe § 29 Abs. 2 und 5, § 37 Abs. 3 und § 45 Abs. 2) ausgezahlt. Stichtag für die Bewertung ist der in § 55 für die Ermittlung der Kündigung bzw. des Rücktritts genannte Tag. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 18 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsänderung.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung

in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung für die Überweisung mitteilen. Außerdem können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die zu versorgende Person noch lebt.

(3) Sowohl der Tod der versicherten Person als auch der Tod der zu versorgenden Person müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich zum Versicherungsschein muss uns in deutscher Sprache

che - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - Folgendes eingereicht werden:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- sowie bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir stellen Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Bezugsberechtigung

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die zu versorgende Person, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Die Benennung eines Bezugsberechtigten bedarf gegebenenfalls zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit **widerrufen**. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

(2) Haben Sie als Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt, erwirbt die zu versorgende Person bereits beim Tod der versicherten Person den **unwiderruflichen** Anspruch auf die Rente, die jedoch erst zum vereinbarten Rentenbeginn fällig wird.

(3) Bei Tod der zu versorgenden Person erbringen wir die Leistung aus dem Versicherungsvertrag an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll.

(4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(5) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 bis 4) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 5) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 13 Wofür werden die Beiträge verwendet?

Sie haben bei Abschluss des Vertrags festgelegt,

- welcher Anteil Ihrer Beiträge in den garantiebasierten Baustein und welcher Anteil in den fondsgebundenen Baustein angelegt wird oder
- dass Ihre Beiträge nur für den garantiebasierten Baustein oder nur für den fondsgebundenen Baustein verwendet werden.

Von den Beiträgen ziehen wir Kosten (siehe § 19) und Risikoanteile für den Todesfallschutz (Risikobeitrag) ab. Mit dem verbleibenden Anteil (Sparanteil) für den garantiebasierten Baustein bilden wir die garantierte Rente. Den verbleibenden Anteil (Sparanteil) für den fondsgebundenen Baustein verwenden wir zur Bildung des Fondsguthabens.

§ 14 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Ausbildungsrentenversicherung sind monatlich zu entrichten.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst einen Monat.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstermin (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen werden konnte und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sonderzahlungen können nicht über das Lastschriftverfahren eingezogen werden (siehe § 42 Abs. 2 Satz 2).

(5) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 15 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie diese verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen (siehe § 38 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(4) Wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben (siehe § 38 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

§ 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Bei Zahlungsschwierigkeiten haben Sie folgende Möglichkeiten, Ihren Versicherungsschutz - ggf. vermindert - beizubehalten und gleichzeitig Ihre finanzielle Belastung zu reduzieren:

- Beitragsfreistellung: Sie können verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden (siehe § 18). Bei teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht reduzieren wir Ihren Beitrag. Die von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählte Aufteilung der Beiträge ändert sich nicht.
- Beitragsherabsetzung: Sie können verlangen, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen, sofern der Mindestbeitrag von monatlich 25 Euro dadurch nicht unterschritten wird. Die von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählte Aufteilung der Beiträge ändert sich durch die Beitragsherabsetzung nicht.
- Unterbrechung der Versicherung: Sie können verlangen, die Versicherung befristet zu unterbrechen. Während der Unterbrechung müssen keine Beiträge gezahlt werden.

Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt (zur Risikoprüfung siehe Absatz 2). Die Beitragszahlung muss dann wieder aufgenommen werden. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Versicherung beitragsfrei, sofern der Gesamtwert mindestens 2.000 Euro beträgt (siehe § 18 Abs. 1). Andernfalls wird die Versicherung beendet.

Die Besonderheiten und Folgen, die sich aus der Beitragsfreistellung, der Zahlung der herabgesetzten Beiträge oder der Unterbrechung für die Bausteine ergeben, sowie die Regelungen zur Überschussbeteiligung, sind in den Teilen 2 und 3 beschrieben.

(2) Nach Beendigung der Zahlungsschwierigkeiten können Sie den Versicherungsschutz bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung geltenden Schutzes nach einer erneuten Risikoprüfung weiterführen. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn die Versicherung nach einer befristeten Beitragsherabsetzung oder nach einer Unterbrechung von jeweils höchstens zwei Jahren (bzw. bei Inanspruchnahme von

Elternzeit von höchstens drei Jahren) zum vereinbarten Termin weitergeführt wird.

Die von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählte Aufteilung der Beiträge bleibt erhalten.

Sind seit Beginn der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung mehr als drei Jahre vergangen, kann eine Weiterführung nur nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den dann maßgeblichen Bedingungen erfolgen.

Die für die Zeit der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung erforderliche Beitragsnachzahlung kann in einem Betrag oder laufend für die restliche Zeit bis zum Rentenbeginn erfolgen. Die Umrechnung der einmaligen bzw. der laufenden Beitragsnachzahlung für den fondsgebundenen Baustein in Fondsanteile erfolgt zu dem in § 55 genannten Stichtag.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 14 Abs. 2 Satz 3) in Textform kündigen, sofern die versicherte Person noch lebt. Nach dem Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen. Eine teilweise Kündigung, insbesondere die einzelner Bausteine, ist nicht zulässig. Hiervon wird das Recht auf Teilauszahlung (siehe § 48) nicht berührt.

Leistung bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung zahlen wir

- das um Abzüge verminderte Deckungskapital des garantiebasierten Bausteins (siehe § 33) und
- den Zeitwert.

Der Zeitwert ist der Wert der Summe der in den Bausteinen enthaltenen Fondsguthaben.

Darüber hinaus kann eine weitere Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) anfallen.

(3) Im Einzelnen ergibt sich der Auszahlungsbetrag aus den Werten, die

- für den garantiebasierten Baustein in § 33,
- für den fondsgebundenen Baustein in § 41 Abs. 1 und
- für den Sonderzahlungsbaustein in § 46 Abs. 1

beschrieben sind.

Beitragsrückstände werden von dem so ermittelten Betrag abgezogen.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(4) Die Besonderheiten und Folgen, die sich für die Bausteine ergeben, insbesondere die **möglichen Nachteile einer Kündigung** sind in den Teilen 2 bis 4 beschrieben.

Keine Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 14 Abs. 2 Satz 3) in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung ein Gesamtwert, bestehend aus

- dem Deckungskapital des garantiebasierten Bausteins (siehe § 33),
- zuzüglich dem Zeitwert (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2),
- abzüglich eventueller Beitragsrückstände,

von mindestens 2.000 Euro vorhanden ist. Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts ist der neuntletzte Handelstag in Frankfurt am Main (Börsenhandelstag) des Monats, der der Wirksamkeit der Beitragsfreistellung vorausgeht.

Wird der Gesamtwert von 2.000 Euro nicht erreicht, erlischt die Versicherung. Der eventuell noch vorhandene Wert sowie eine eventuelle Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) werden ausgezahlt.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(2) Die Besonderheiten und Folgen, die sich für die Bausteine ergeben, insbesondere die **möglichen Nachteile einer Beitragsfreistellung**, sind in den Teilen 2 und 3 beschrieben.

Folgen bei Nichterreichen der Mindestrente

(3) Haben Sie die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach § 30 Abs. 2 berechnete beitragsfreie oder gegebenenfalls die beitragsfreie zusammen mit der beitragspflichtigen Rente zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag von 50 Euro monatlich nicht, werden wir zum vereinbarten Rentenbeginn die Kapitalabfindung dieser Rente zahlen.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihres Vertrags sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Abschluss- und Vertriebskosten sowie
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in Ihrem Tarif enthalten.

Die Kosten für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile sind noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden dem jeweiligen Fonds entnommen; Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Fondsguthaben (siehe § 52).

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt bzw. unterbrochen, werden im garantiebasierten Baustein während der Beitragsfreistellung bzw. Unterbrechung die Verwaltungskosten dem Deckungskapital entnommen; Bemessungsgrundlage ist die Kapitalabfindung (siehe § 49 Abs. 1).

(2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler und die Kosten z. B. für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **Verwaltungskosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Davon ausgenommen sind die Fondsverwaltungskosten.

(3) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist.

Aus der beschriebenen Kostenverrechnung ergeben sich die in § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 8 genannten Folgen.

(4) Die Verwaltungskosten verteilen wir auf die gesamte Laufzeit des Vertrags. Lediglich die Kosten für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile sind davon ausgenommen (siehe § 52).

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

(6) Die für die Sonderzahlungen des Sonderzahlungsbausteins anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten werden einmalig dem Betrag der jeweiligen Sonderzahlung entnommen (siehe § 42 Abs. 1). Hierbei sind die Kosten für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden dem jeweiligen Fonds entnommen; Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Fondsguthaben (siehe § 52). Die Höhe der anfallenden Kosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigt).

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünsch-

ten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Ihren Firmensitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, außerhalb Islands, außerhalb Norwegens oder außerhalb der Schweiz und/oder lösen Sie Ihre deutsche Niederlassung auf, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 25 Wann können die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für eine Ausbildungsrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertrags-

partei, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Teil 2 – Regelungen für den garantiebasierten Baustein

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Besonderheiten des garantiebasierten Bausteins.

Bezüglich der Anlage der Überschussanteile in Debeka interne Fonds beachten Sie bitte die Chancen und Risiken, die sich aus der Fondsanlage ergeben (siehe § 50 Abs. 7).

Die Leistungen aus diesem Baustein sind Teil der Gesamtleistung (Rente, Todesfall-Leistung), wie in § 2 beschrieben.

§ 26 Wie setzt sich der garantiebasierte Baustein zusammen?

(1) Aus dem Beitragsanteil für den garantiebasierten Baustein werden zunächst die Kosten (siehe § 19) und der Risikobeitrag (siehe § 13) entnommen. Aus dem Sparanteil (siehe § 13) für den garantiebasierten Baustein wird das Deckungskapital gebildet, das die Grundlage für die im Versicherungsschein genannten garantierten Leistungen ist.

(2) Während der Aufschubzeit fällig werdende Überschussanteile (eventuelle Zinsüberschussanteile, eventuelle Grundüberschussanteile) werden in einem Debeka internen Fonds angelegt (siehe Teil 6). Der Wert des Fondsguthabens steht für zusätzliche Leistungen zur Verfügung.

§ 27 Wie wird die Rente im garantiebasierten Baustein ermittelt?

(1) Die Rente aus dem garantiebasierten Baustein setzt sich zusammen aus:

- der vereinbarten garantierten Rente und
- einer weiteren möglichen Rente aus dem Wert des Fondsguthabens aus Überschussbeteiligung (eventuelle Zinsüberschussanteile, eventuelle Grundüberschussanteile) und
- einer weiteren möglichen Rente aus weiterer Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Schlussdividende, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Garantierte Rente

(2) Der Ermittlung der garantierten Versicherungsleistung legen wir einen Rechnungszins von 0,25 Prozent p. a. zugrunde. Es wird die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debeka 01/17 TL“ in der Aufschubzeit und die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debeka 01/21 R“ in der Rentenbezugszeit verwendet.

Weitere mögliche Rente aus dem Wert des Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung und aus weiterer Überschussbeteiligung

(3) Eine weitere Rente wird aus dem Wert des Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung und aus weiterer Überschussbeteiligung unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors (siehe § 51) gebildet.

§ 28 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem garantiebasierten Baustein?

(1) Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person ist in § 2 Abs. 3 beschrieben.

(2) Stirbt die zu versorgende Person, setzt sich die Todesfall-Leistung aus dem garantiebasierten Baustein zusammen aus:

- der garantierten Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person und
- einer weiteren möglichen Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person aus dem Wert des Fondsguthabens aus Überschussbeteiligung und aus weiteren Überschussanteilen.

Garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person

(3) Stirbt die zu versorgende Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt gebildete Deckungskapital aus dem garantiebasierten Baustein (siehe § 33) und die Versicherung endet. Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation (siehe § 27 Abs. 2) berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen, soweit diese nicht für die Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind.

(4) Stirbt die zu versorgende Person **nach** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die zu Rentenbeginn garantierte Kapitalabfindung abzüglich ab Rentenbeginn bereits gezahlter garantierter Renten. Ein Anspruch auf eine Todesfall-Leistung besteht also in dem Zeitraum ab dem Rentenbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten die Kapitalabfindung erreicht.

Weitere mögliche Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person

(5) Stirbt die zu versorgende Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir zusätzlich zur garantierten Todesfall-Leistung

- den Wert des Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung (eventuelle Zins- und Grundüberschussanteile) und
- weitere Überschussanteile (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) aus.

(6) Stirbt die zu versorgende Person **nach** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir zusätzlich zur garantierten Todesfall-Leistung

- den Wert des zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung aus der Aufschubzeit (eventuelle Zins- und Grundüberschussanteile) und
- eine zum Rentenbeginn fällig gewordene weitere Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Schlussdividende, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven)

abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter Renten aus der Überschussbeteiligung aus dem garantiebasierten Baustein. Darüber hinaus zahlen wir im Todesfall fällig werdende weitere Überschussanteile im Rentenbezug (eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) aus dem garantiebasierten Baustein.

Haben Sie die Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 49 Abs. 4) gewählt, zahlen wir den Wert des Fondsguthabens zum Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person.

§ 29 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im garantiebasierten Baustein?

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze des garantiebasierten Bausteins sind nachfolgend beschrieben:

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie folgende Überschussanteile erhalten:

a) Grundüberschussanteile

Diese werden in Abhängigkeit des Risikobeitrags des laufenden Monats festgesetzt und sind jeweils zum Ende eines Monats fällig.

b) Zinsüberschussanteile

Diese werden jeweils zum Ende eines Monats in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Beginn eines Monats berechnet (ohne Berücksichtigung des zu Beginn des Monats fälligen Beitrags). Die Zinsüberschussanteile werden erstmals für das dritte Versicherungsjahr gewährt und werden jeweils zum Ende eines Monats fällig.

Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden am Anfang des Folgemonats in einem Fonds angelegt (siehe Teil 6).

(2) Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der vereinbarten Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon abhängig sind, ob das Kapitalwahlrecht (siehe § 49 Abs. 1) ausgeübt wird. Sie werden in Prozent der Summe der während der Aufschubzeit für den Erwerb von Fondsanteilen verwendeten Zinsüberschussanteile festgesetzt. Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - und im Todesfall der zu versorgenden Person können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

(3) Die Regelungen in Absatz 1b und Absatz 2 gelten entsprechend für **beitragsfrei gestellte Versicherungen**.

(4) Am Ende der Aufschubzeit kann - falls die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt und die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende, die von der Summe der tatsächlich für den garantiebasierten Baustein gezahlten Beiträge und der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängig ist, gewährt werden.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 49 Abs. 2 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

(5) Am Ende der Aufschubzeit sowie bei Beendigung der Versicherung vor dem Ende der Aufschubzeit durch Tod der zu versorgenden Person oder Kündigung kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden (siehe § 4 Abs. 9 und 10).

(6) Die Schlussüberschussanteile, die Schlussdividende und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Leistungen verwendet.

§ 30 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsfreistellung für den garantiebasierten Baustein?

(1) Wird Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung.

(2) Wir bilden eine garantierte beitragsfreie Rente, die

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Deckungskapitals nach § 33 Abs. 2

berechnet wird.

Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) im garantiebasierten Baustein nur der Mindestwert gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel

in Höhe der für den garantiebasierten Baustein gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle der beitragsfreien Werte entnehmen.

(4) Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, verringern sich die ursprünglich vereinbarte garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person (siehe § 28 Abs. 3 und 4). Stirbt die versicherte Person während der Zeit der Beitragsfreistellung, wird die Versicherung weiterhin beitragsfrei geführt und die Todesfall-Leistung gemäß § 2 Abs. 3 entfällt.

§ 31 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsherabsetzung für den garantiebasierten Baustein?

(1) Wird Ihr Beitrag herabgesetzt (siehe § 16), verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person (siehe § 28 Abs. 3 und 4). Diese verringerten Leistungen bleiben bestehen, wenn die versicherte Person während der Zeit der Beitragsherabsetzung stirbt. In diesem Fall übernehmen wir die Beitragszahlung für den herabgesetzten Beitrag bis zum Ende der Aufschubzeit.

(2) Die garantierte Rente wird

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

berechnet.

(3) Die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person gebildeten Deckungskapital (siehe § 33 Abs. 2).

§ 32 Welche Folgen ergeben sich aus einer Unterbrechung für den garantiebasierten Baustein?

(1) Wird die Versicherung unterbrochen (siehe § 16), verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person (siehe § 28 Abs. 3 und 4). Diese verringerten Leistungen bleiben bestehen, wenn die versicherte Person während der Zeit der Unterbrechung stirbt. In diesem Fall wird die Versicherung mit der zum Zeitpunkt der Unterbrechung geltenden beitragsfreien Rente fortgeführt, sofern der Gesamtwert mindestens 2.000 Euro beträgt (siehe § 18 Abs. 1) und die Todesfall-Leistung gemäß § 2 Abs. 3 entfällt. Wird der Gesamtwert nicht erreicht, wird die Versicherung beendet.

(2) Aus dem Deckungskapital bilden wir eine garantierte beitragsfreie Rente (siehe § 30 Abs. 2).

(3) Die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person gebildeten Deckungskapital (siehe § 33 Abs. 2).

§ 33 Welche Leistungen aus dem garantiebasierten Baustein erbringen wir bei einer Kündigung des Vertrags?

(1) Bei einer Kündigung Ihres Vertrags (siehe § 17) erhalten Sie aus dem garantiebasierten Baustein

- den Rückkaufswert/das Deckungskapital (siehe Absätze 2 und 6), vermindert um Abzüge (siehe Absätze 3 bis 5)
- zuzüglich des Werts des Fondsguthabens aus eventuellen Zins- und Grundüberschussanteilen.

Darüber hinaus kann eine weitere Überschussbeteiligung anfallen (siehe Absatz 7).

Rückkaufswert/Deckungskapital

(2) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum

Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Abzüge

(3) Von dem nach Absatz 2 ermittelten Wert nehmen wir Abzüge nach den Absätzen 4 und 5 vor. Die Abzüge sind zulässig, wenn sie angemessen sind. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Kündigung wirksam wird, das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat.

Abzug als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs

(4) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf null Prozent. Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Abzug als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

(5) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung müssen wir für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Risikoabsicherung bilden (Solvenzmittel). Zu Beginn Ihres Vertrags können die zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Solvenzmittel Ihres Vertrags nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge und die durch diese erwirtschafteten Erträge abgedeckt werden. Daher werden die Solvenzmittel

Ihres Vertrags zunächst von dem Versichertenbestand vorfinanziert und während der Laufzeit Ihres Vertrags wieder an diesen zurückgeführt. Bei einer Vertragskündigung wird diese Rückführung zulasten des verbleibenden Versichertenbestands beendet. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der Abzug beträgt 5 Prozent des Deckungskapitals und fällt in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf null Prozent.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, den nach Absatz 2 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Weitere Überschussbeteiligung

(7) Eine eventuell auszuzahlende Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus:

- dem Schlussüberschussanteil und
- dem Ihrem Vertrag zuzuteilenden Anteil an den Bewertungsreserven

(siehe § 29).

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(8) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) im garantiebasierten Baustein nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 Satz 2 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der für den garantiebasierten Baustein gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach den Abzügen und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte entnehmen.

Teil 3 – Regelungen für den fondsgebundenen Baustein

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Besonderheiten des fondsgebundenen Bausteins.

Beachten Sie bitte die Chancen und Risiken, die sich aus der Fondsanlage ergeben (siehe § 50 Abs. 7).

Die Leistungen aus diesem Baustein sind Teil der Gesamtleistung (Rente, Todesfall-Leistung), wie in § 2 beschrieben.

§ 34 Wie setzt sich der fondsgebundene Baustein zusammen?

(1) Aus dem Beitragsanteil für den fondsgebundenen Baustein werden zunächst die Kosten (siehe § 19) und der Risikobeitrag (siehe § 13) entnommen. Der Sparanteil (siehe § 13) für den fondsgebundenen Baustein wird in einem Debeka internen Fonds angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ist Grundlage für die versicherten Leistungen.

(2) Auch Überschussanteile (eventuelle Grundüberschussanteile) werden in einem Debeka internen Fonds angelegt (siehe Teil 6). Der Wert des sich daraus ergebenden Fondsguthabens steht für zusätzliche Leistungen zur Verfügung.

§ 35 Wie wird die Rente im fondsgebundenen Baustein ermittelt?

(1) Die Rente aus dem fondsgebundenen Baustein setzt sich zusammen aus:

- einer Rente aus dem Wert des Fondsguthabens aus den Sparanteilen für den fondsgebundenen Baustein und
- einer Rente aus dem Wert des Fondsguthabens aus Überschussbeteiligung (eventuelle Grundüberschussanteile) und
- einer Rente aus weiterer Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile).

(2) Die Gesamtrente wird aus dem Wert der Summe der beiden Fondsguthaben und weiterer Überschussbeteiligung (siehe Absatz 1) unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors (siehe § 51) gebildet.

(3) Die Höhe der Renten ist vor dem Rentenbeginn nicht garantiert.

§ 36 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem fondsgebundenen Baustein?

(1) Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person ist in § 2 Abs. 3 beschrieben.

(2) Stirbt die zu versorgende Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir

- den Wert des Fondsguthabens aus Sparanteilen,
- den Wert des Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung (eventuelle Grundüberschussanteile) und
- weitere Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile).

(3) Stirbt die zu versorgende Person **nach** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir

- den Wert des bei Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthabens aus Sparanteilen und
- den Wert des zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthabens aus der Überschussbeteiligung (eventuelle Grundüberschussanteile) und
- eine zum Rentenbeginn fällig gewordene weitere Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile)

abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter Renten aus dem fondsgebundenen Baustein. Darüber hinaus zahlen wir im Todesfall der zu versorgenden Person fällig werdende weitere Überschussanteile im Rentenbezug (eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) aus dem fondsgebundenen Baustein.

Haben Sie die Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 49 Abs. 4) gewählt, zahlen wir den Wert des Fondsguthabens zum Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person.

§ 37 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im fondsgebundenen Baustein?

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze des fondsgebundenen Bausteins sind nachfolgend beschrieben:

(1) Ihre Sparanteile für den fondsgebundenen Baustein werden vor dem Rentenbeginn in einem Debeka internen Fonds angelegt. Dieser Debeka interne Fonds wird in einem gesonderten Sicherungsvermögen geführt (siehe § 50 Abs. 1). Deshalb können für den fondsgebundenen Baustein vor dem Rentenbeginn keine Beteiligung an den Bewertungsreserven und keine Zinsüberschussanteile fällig werden.

Mit Rentenbeginn wird der Wert Ihres Fondsguthabens der gesonderten Abteilung des Sicherungsvermögens entnommen und in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen angelegt, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven und Zinsüberschussanteile fällig werden können.

(2) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Grundüberschussanteile erhalten. Diese werden in Abhängigkeit des Risikobeitrags des

laufenden Monats festgesetzt und sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Die Grundüberschussanteile werden am Anfang des Folgemonats in einem Fonds angelegt.

(3) Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der vereinbarten Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon abhängig sind, ob das Kapitalwahlrecht (siehe § 49 Abs. 1) ausgeübt wird. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von Ihnen tatsächlich gezahlten Beiträge. Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - und im Todesfall der zu versorgenden Person können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

(4) Die Regelungen in Absatz 3 gelten entsprechend für **beitragsfrei gestellte Versicherungen**.

§ 38 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsfreistellung für den fondsgebundenen Baustein?

(1) Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, zahlen wir bei Tod der zu versorgenden Person den Wert des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Fondsguthabens.

(2) Stirbt die versicherte Person während der Zeit der Beitragsfreistellung, wird die Versicherung weiterhin beitragsfrei geführt und die Todesfall-Leistung gemäß § 2 Abs. 3 entfällt.

(3) Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor (siehe § 51) ändert sich nicht.

§ 39 Welche Folgen ergeben sich aus einer Beitragsherabsetzung für den fondsgebundenen Baustein?

(1) Wird der Beitrag für die Versicherung herabgesetzt (siehe § 16), zahlen wir bei Tod der zu versorgenden Person den Wert des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Fondsguthabens.

(2) Stirbt die versicherte Person während der Zeit der Beitragsherabsetzung, verwenden wir die Summe der bis zum Ende der Aufschubzeit noch ausstehenden herabgesetzten Beiträge - nach Abzug von Kosten (siehe § 19) - als Einmalzahlung gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor (siehe § 51) ändert sich nicht.

§ 40 Welche Folgen ergeben sich aus einer Unterbrechung für den fondsgebundenen Baustein?

(1) Wird die Versicherung unterbrochen (siehe § 16), zahlen wir bei Tod der zu versorgenden Person den Wert des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Fondsguthabens.

(2) Stirbt die versicherte Person während der Zeit der Unterbrechung, wird die Versicherung mit der zum Zeitpunkt der Unterbrechung geltenden beitragsfreien Rente fortgeführt, sofern der Gesamtwert mindestens 2.000 Euro beträgt (siehe § 18 Abs. 1) und die Todesfall-Leistung gemäß § 2 Abs. 3 entfällt. Wird der Gesamtwert nicht erreicht, wird die Versicherung beendet.

(3) Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor (siehe § 51) ändert sich nicht.

§ 41 Welche Leistungen aus dem fondsgebundenen Baustein erbringen wir bei einer Kündigung des Vertrags?

(1) Bei einer Kündigung Ihres Vertrags (siehe § 17) erhalten Sie aus dem fondsgebundenen Baustein

- den Wert des Fondsguthabens aus Sparanteilen,
- den Wert des Fondsguthabens aus eventuellen Grundüberschussanteilen sowie
- eventuelle Schlussüberschussanteile.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, können sich Nachteile aus einer nicht vorhersehbaren Kursentwicklung ergeben, die zu einer Wertminderung bzw. zu einem Totalverlust führen können, sodass nicht unbedingt die Summe der für den fondsgebundenen Baustein gezahlten Beiträge erreicht wird.

Teil 4 – Regelungen für den Sonderzahlungsbaustein

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Besonderheiten des Sonderzahlungsbausteins.

Beachten Sie bitte die Chancen und Risiken, die sich aus der Fondsanlage ergeben (siehe § 50 Abs. 7).

Die Leistungen aus diesem Baustein sind Teil der Gesamtleistung (Rente, Todesfall-Leistung), wie in § 2 beschrieben.

§ 42 Welche Regelungen gelten für den Sonderzahlungsbaustein?

(1) Nach Abzug der für die Sonderzahlung anfallenden Kosten (siehe § 19 Abs. 6) wird der verbleibende Teil der Sonderzahlung in einem Debeka internen Fonds angelegt (Sonderzahlungsbaustein). Der Wert des Fondsguthabens steht für zusätzliche Leistungen zur Verfügung.

(2) Die jeweilige Sonderzahlung müssen Sie uns vor dem gewünschten Termin anzeigen. Sonderzahlungen können nicht über das Lastschriftverfahren eingezogen werden. Unsere aktuelle Bankverbindung erhalten Sie, sobald Sie uns die Sonderzahlung angekündigt haben.

(3) Eine einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. In einem Kalenderjahr darf die Summe der Sonderzahlungen nicht höher sein als 20 Prozent der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme, die sich aus den zu zahlenden Beiträgen für den garantiebasierten und den fondsgebundenen Baustein zusammensetzt. Die während der Aufschubzeit geleisteten Sonderzahlungen dürfen nicht höher sein als 100 Prozent der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme, die sich aus den zu zahlenden Beiträgen für den garantiebasierten und den fondsgebundenen Baustein zusammensetzt. Die bei Vertragsbeginn vereinbarte Beitragssumme wird dabei ohne planmäßige Erhöhungen gemäß den Besonderen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung ermittelt.

(4) Bewertungsstichtag für eingehende Sonderzahlungen ist der Eingang der Sonderzahlung; sofern dieser Termin kein Börsenhandelstag ist, der erste Börsenhandelstag nach Eingang der Sonderzahlung.

Ab dem dritten Börsenhandelstag des Monats vor dem Rentenbeginn - bzw. vor dem vorverlegten Rentenbeginn - sind Sonderzahlungen nicht mehr möglich.

Für Zahlungen aus beendeten Zusatzversicherungen, die als Sonderzahlung dem Vertrag zugeführt werden, ist Bewertungsstichtag der dritte Börsenhandelstag des Monats, in dem die Zusatzversicherung endet.

(5) Sonderzahlungen, die während des Ablaufmanagements (siehe § 54) eingehen, werden nach Abzug der Kosten entsprechend dem Verhältnis der erreichten Übertragung in die Debeka internen Fonds angelegt. Sonderzahlungen, die nach einem Shiften oder Switchen (siehe § 53) eingehen, werden nach Abzug der Kosten in den für das Shiften oder Switchen vorgesehenen Debeka internen Fonds angelegt.

(6) Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Sonderzahlung nicht.

§ 43 Wie wird die Rente im Sonderzahlungsbaustein ermittelt?

(1) Die Rente aus dem Sonderzahlungsbaustein setzt sich zusammen aus:

- der Rente aus dem Wert des Fondsguthabens, das sich aus den Sonderzahlungen nach Abzug der Kosten ergibt und
- der Rente aus eventuellen Schlussüberschussanteilen.

(2) Die Höhe der Rente wird aus dem Wert des Fondsguthabens und eventuellen Schlussüberschussanteilen unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors (siehe § 51) gebildet.

(3) Die Höhe der Renten ist vor dem Rentenbeginn nicht garantiert.

§ 44 Welche Todesfall-Leistung erbringen wir aus dem Sonderzahlungsbaustein?

(1) Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person ist in § 2 Abs. 3 beschrieben.

(2) Stirbt die zu versorgende Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir

- den Wert des Fondsguthabens aus den Sonderzahlungen nach Abzug der Kosten und
- eventuelle Schlussüberschussanteile.

(3) Stirbt die zu versorgende Person **nach** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir

- den Wert des zu Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthabens aus den Sonderzahlungen nach Abzug der Kosten und
- eine zum Rentenbeginn eventuell fällig gewordene Überschussbeteiligung (eventuelle Schlussüberschussanteile)

abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter Renten aus dem Sonderzahlungsbaustein. Darüber hinaus zahlen wir im Todesfall der zu versorgenden Person fällig werdende weitere Überschussanteile im Rentenbezug (eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) aus dem Sonderzahlungsbaustein.

Haben Sie die Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 49 Abs. 4) gewählt, zahlen wir den Wert des Fondsguthabens zum Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person.

(4) Die Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person ist der Höhe nach nicht garantiert. Dies gilt auch für die Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 49 Abs. 4).

§ 45 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung im Sonderzahlungsbaustein?

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze des Sonderzahlungsbausteins sind nachfolgend beschrieben:

(1) Ihre Sonderzahlungen nach Abzug der Kosten werden vor dem Rentenbeginn in einem Debeka internen Fonds angelegt. Dieser interne Fonds wird in einem gesonderten Sicherungsvermögen geführt (siehe § 50 Abs. 1). Deshalb können für den Sonderzahlungsbaustein vor dem Rentenbeginn keine Beteiligung an den Bewertungsreserven und keine Zinsüberschussanteile fällig werden.

Mit Rentenbeginn wird der Wert Ihres Fondsguthabens der gesonderten Abteilung des Sicherungsvermögens entnommen und in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen angelegt, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven und Zinsüberschussanteile fällig werden können.

(2) Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden. Diese werden für jede Sonderzahlung getrennt zugeordnet. Sie sind abhängig

- von der Zeit vom Eingang der Sonderzahlung bis zum Ende der Aufschubzeit und

- davon, ob das Kapitalwahlrecht (siehe § 49 Abs. 1) ausgeübt wird.

Bemessungsgrundlage ist die Höhe der jeweiligen geleisteten Sonderzahlung. Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Zeit vom Eingang der Sonderzahlung bis zum Ende der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - und im Todesfall der zu versorgenden Person können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

§ 46 Welche Leistungen aus dem Sonderzahlungsbaustein erbringen wir bei einer Kündigung des Vertrags?

(1) Bei einer Kündigung Ihres Vertrags (siehe § 17) erhalten Sie aus dem Sonderzahlungsbaustein

- den Wert des Fondsguthabens aus den Sonderzahlungen nach Abzug der Kosten sowie
- eventuelle Schlussüberschussanteile.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, können sich Nachteile aus einer nicht vorhersehbaren Kursentwicklung ergeben, die zu einer Wertminderung bzw. zu einem Totalverlust führen können, sodass nicht unbedingt die Höhe der jeweils geleisteten Sonderzahlung erreicht wird.

Teil 5 – Regelungen für die Anpassung des Vertrags

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Anpassungsmöglichkeiten für Ihren Vertrag.

Beachten Sie bitte, dass die Möglichkeit der Sonderzahlung im gesonderten Teil 4 beschrieben wird.

§ 47 Wann ist eine Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung möglich?

Sie können vor Rentenbeginn und ohne Risikoprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine Erhöhung des vereinbarten Versicherungsschutzes zum nächsten Monatsersten (Erweiterungstermin) beim Nachweis eines der folgenden Ereignisse beantragen:

- Einkommenserhöhung der versicherten Person bei nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,
- Einkommenserhöhung der versicherten Person bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 Prozent gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,
- Wechsel der zu versorgenden Person auf eine Schule, deren erfolgreicher Abschluss zu einem Studium berechtigt.

Voraussetzung ist, dass Sie das Recht auf die Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung bezieht und solche auch nicht beantragt hat. Außerdem darf die versicherte Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Erhöhung erfolgt, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Erhöhung des Beitrags darf je Ereignis nicht höher sein als 50 Euro, insgesamt jedoch nicht höher als 100 Euro.

Der für die Erhöhung zusätzlich zu zahlende Beitrag berechnet sich nach dem in dem Monat der Erhöhung vollendeten Alter der versicherten Person, der restlichen Versicherungsdauer, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der Rentenzahlungsdauer, den dann für den

Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den ursprünglichen Annahmebedingungen.

Dadurch wird der Beitrag für die Hauptversicherung insgesamt angepasst, damit das von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählte Verhältnis der Aufteilung der Beitragsanteile bestehen bleibt.

Bei Wechsel der zu versorgenden Person auf eine Schule, deren erfolgreicher Abschluss zu einem Studium berechtigt, kann auch die Aufschubzeit der bereits für diese zu versorgende Person bestehenden Ausbildungsrentenversicherung ohne erneute Risikoprüfung verlängert werden, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der zu versorgenden Person bzw. bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person.

Durch die Erhöhung des Beitrags wird eine eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherung zu einem zusätzlichen Beitrag erhöht. Die Versicherungssumme einer eventuell eingeschlossenen Todesfall-Zusatzversicherung wird nicht verändert. Der Beitragsanteil für eine eventuell eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, der für die Absicherung der Beitragsbefreiung verwendet wird, erhöht sich aufgrund der Erhöhung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragssumme. Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Beitragssumme wird dabei ohne planmäßige Erhöhungen gemäß den Besonderen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung ermittelt.

§ 48 Wann sind Teilauszahlungen möglich?

Sie können jederzeit vor dem Rentenbeginn - mit einer Frist von einem Monat - Kapital aus dem Vertrag entnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 500 Euro entnommen werden und kein Anspruch auf Leistungen aus Zusatzversicherungen besteht. Durch die Teilauszahlungen verringern sich die vereinbarten Leistungen entsprechend. Das auszuzahlende Kapital entnehmen wir zunächst einem etwaigen Sonderzahlungsbaustein (siehe Teil 4). Reicht das Fondsguthaben aus dem Sonderzahlungsbaustein nicht aus oder besteht ein solcher nicht, entnehmen wir die Teilauszahlung in folgender Reihenfolge:

- dem Fondsguthaben aus eventuellen Grundüberschussanteilen des fondsgebundenen Bausteins (siehe Teil 3),
- dem Fondsguthaben aus eventuellen Grund- und Zinsüberschussanteilen des garantierten Bausteins (siehe Teil 2),
- dem Fondsguthaben aus den Beiträgen des fondsgebundenen Bausteins (siehe Teil 3),
- dem Deckungskapital des garantierten Bausteins (siehe Teil 2).

Für Entnahmen aus dem Deckungskapital des garantierten Bausteins erfolgen Abzüge entsprechend § 33 Abs. 4 und 5.

Die Entnahmen aus dem jeweiligen Fondsguthaben während des Ablaufmanagements (siehe § 52) erfolgen entsprechend dem Verhältnis der in den Debeka internen Fonds vorhandenen Anteile zum Zeitpunkt der Entnahme.

§ 49 Welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit dem Rentenbeginn?

Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(1) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die garantierte Kapitalabfindung, die für den garantierten Baustein vereinbart wurde, zuzüglich des Zeitwerts (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und eventuell eine weitere Überschussbeteiligung. Voraussetzung ist, dass die zu versorgende Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Abfindung der Renten spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über das Kapitalwahlrecht und den Ablauf dieser Frist informieren. Mit Zahlung der Abfindung endet der Vertrag.

Sie können auch eine teilweise Abfindung verlangen. Sofern bei einer teilweisen Abfindung die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 50 Euro monatlich nicht erreicht, zahlen wir die gesamte Abfindung, wenn Sie dies wünschen. Anderenfalls können Sie die auszuzahlende Abfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht. Das Kapital für die Abfindung entnehmen wir proportional den folgenden Guthaben:

- der garantierten Kapitalabfindung des garantierten Bausteins (siehe Teil 2),
- dem Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung (eventuelle Grund- und Zinsüberschussanteile) zuzüglich weiterer Überschussanteile (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Schlussdividende, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) des garantierten Bausteins (siehe Teil 2),
- dem Fondsguthaben aus den Beiträgen des fondsgebundenen Bausteins zuzüglich eventueller Schlussüberschussanteile aus dem fondsgebundenen Baustein (siehe Teil 3),
- dem Fondsguthaben aus eventuellen Grundüberschussanteilen des fondsgebundenen Bausteins (siehe Teil 3),
- dem Fondsguthaben aus dem Sonderzahlungsbaustein zuzüglich eventueller Schlussüberschussanteile (siehe Teil 4).

Vorverlegung des Rentenbeginns

(2) Die Rente kann in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die zu versorgende Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Vorverlegung erfolgt (Abruftermin), das 15. Lebensjahr vollendet hat. Wir werden Sie rechtzeitig über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren. Die vorgezogene Rente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital des garantierten Bausteins zuzüglich des Zeitwerts (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und eventuell einer weiteren Überschussbeteiligung unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten Rechnungsgrundlagen. Die garantierte Rente aus dem garantierten Baustein ist niedriger als die vereinbarte garantierte Rente. Die Rente insgesamt kann dadurch niedriger werden. Auch der garantierte Rentenfaktor (siehe § 51) verringert sich durch die Vorverlegung. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zum Abruftermin.

Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente mindestens 50 Euro monatlich beträgt.

Für die Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person nach Rentenbeginn (siehe Teile 2 bis 4) wird das jeweilige Kapital zum Abruftermin zugrunde gelegt.

Kapitalabfindung zum vorverlegten Rentenbeginn

(3) Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung

- dem Deckungskapital des garantierten Bausteins (siehe § 33 Abs. 2) - verringert um die Abzüge gemäß § 33 Abs. 3 bis 5, wobei für die Ermittlung der Abzüge der ursprüngliche Rentenbeginn zugrunde gelegt wird - ,
- zuzüglich des Zeitwerts (siehe § 17 Abs. 2 Satz 2) und
- zuzüglich eventuell weiterer Überschussbeteiligung

zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns.

Sofern bei einer teilweisen Abfindung die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 50 Euro monatlich nicht erreicht, zahlen wir die gesamte Abfindung, wenn Sie dies wünschen. Anderenfalls können Sie die auszuzahlende Abfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht. Das Kapital für die Abfindung entnehmen wir proportional den folgenden Guthaben:

- dem Deckungskapital des garantierten Bausteins (siehe § 33 Abs. 2) - verringert um die Abzüge gemäß § 33 Abs. 3 bis 5,

wobei für die Ermittlung der Abzüge der ursprüngliche Rentenbeginn zugrunde gelegt wird - ,

- dem Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung (eventuelle Grund- und Zinsüberschussanteile) zuzüglich weiterer Überschussanteile (eventuelle Schlussüberschussanteile, eventuelle Schlussdividende, eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven) des garantiebasierten Bausteins (siehe Teil 2),
- dem Fondsguthaben aus den Beiträgen des fondsgebundenen Bausteins zuzüglich eventueller Schlussüberschussanteile aus dem fondsgebundenen Baustein (siehe Teil 3),
- dem Fondsguthaben aus eventuellen Grundüberschussanteilen des fondsgebundenen Bausteins (siehe Teil 3),
- dem Fondsguthaben aus dem Sonderzahlungsbaustein zuzüglich eventueller Schlussüberschussanteile (siehe Teil 4).

Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug

(4) Anstelle einer Auszahlung der Rente aus den Fondsguthaben können zum Rentenbeginn - auch zum vorverlegten Rentenbeginn - die Fondsguthaben insgesamt (siehe Teil 6) fortgeführt werden (Liquiditätsreserve). Der Antrag auf Fortführung der Fondsguthaben muss uns spätestens zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen sein.

Voraussetzung für die Fortführung der Fondsguthaben ist, dass die garantierte Rente (aus dem garantiebasierten Baustein) gezahlt wird. Haben Sie bei Abschluss des Vertrags festgelegt, dass Ihre Beiträge nur für den fondsgebundenen Baustein verwendet werden, ist die teilweise Fortführung der Fondsguthaben nur möglich, wenn aus den Fondsguthaben eine Rente von mindestens 50 Euro monatlich gezahlt wird.

Bei Fortführung der Fondsguthaben muss der Zeitwert mindestens 2.000 Euro betragen. Der Bewertungsstichtag ist in § 55 geregelt.

Zum Rentenbeginn eventuell fällig werdende Schlussüberschussanteile, eventuell fällig werdende Schlussdividenden und die eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven aus dem garantiebasierten Baustein erhöhen die fortzuführenden Fondsguthaben. Dies gilt auch für eine dann eventuell fällig werdende Schlusszahlung aus einer Zusatzversicherung. Die Umrechnung in Fondsanteile erfolgt zu dem in § 55 genannten Stichtag.

Während der Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug entstehen keine Bewertungsreserven für die Fondsguthaben. Eine Überschussbeteiligung kann nicht mehr fällig werden.

Stirbt die zu versorgende Person während der Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug, wird der Wert der im Todesfall vorhandenen Fondsguthaben ausgezahlt. Zusätzlich wird die garantierte Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person aus dem garantiebasierten Baustein gemäß § 28 Abs. 4 ausgezahlt.

Beantragen Sie während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer aus der Liquiditätsreserve weder die Zahlung einer Rente noch die einer Kapitalabfindung, wird spätestens zum Ende der vereinbarten Rentenzahlungsdauer die Kapitalabfindung gezahlt. Beantragen Sie während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer die Zahlung einer Rente, gelten hierfür die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Der Rentenfaktor (siehe § 51) kann sich dadurch erhöhen. Die Verrentung oder Kapitalabfindung ist nur insgesamt möglich. Der jeweilige Bewertungsstichtag ist in § 55 geregelt.

Anpassung der Rentenzahlungsdauer

(5) Sie können die vereinbarte Rentenzahlungsdauer - um volle Jahre - verlängern oder verkürzen. Darüber müssen Sie uns bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - in Textform informieren. Die Rentenzahlungsdauer darf drei Jahre nicht unter- und zehn Jahre nicht überschreiten. Die Anpassung der Rentenzahlungsdauer bewirkt eine Änderung der vereinbarten Rente.

Teil 6 – Regelungen für Debeka interne Fonds

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Debeka internen Fonds und die Regelungen für die in den vorstehenden Bausteinen dargestellten Fondsguthaben, beispielsweise die Bewertungsstichtage.

Im Anhang sind die Anlagerichtlinien der Debeka internen Fonds dargestellt.

§ 50 Welche Grundsätze gelten für die Debeka internen Fonds?

(1) Die Debeka internen Fonds sind gesonderte Abteilungen unseres Sicherungsvermögens. Sie werden getrennt von unserem allgemeinen Sicherungsvermögen geführt.

Die Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Anteile an dem jeweiligen internen Fonds werden „Fondsanteile“ genannt. Da es sich um Fondsanteile an einem internen Fonds handelt, werden sie nicht an einer Börse gehandelt und können nicht auf ein externes Wertpapierdepot übertragen werden.

(2) Der Wert eines Fondsanteils wird ermittelt, indem der Gesamtwert der im jeweiligen internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte durch die Anzahl der auf den jeweiligen internen Fonds entfallenden Fondsanteile geteilt wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände am Stichtag erfolgt entsprechend der §§ 168 und 169 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Für die Wertermittlung von an einer Börse gelisteten Vermögensgegenständen wird der jeweilige Schlusskurs der Börse in Frankfurt am Main bzw. der Rücknahmekurs bei Investmentvermögen gewählt. Ist ein Vermögensgegenstand dort nicht gelistet, wird eine andere Börse gewählt, an der ein Handel möglich ist.

Erträge aus Vermögenswerten, die dem jeweiligen internen Fonds zugeordnet sind, fließen diesem zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile.

(3) Der Wert der in den Bausteinen Ihres Vertrags enthaltenen Fondsguthaben (siehe Teile 2 bis 4) wird ermittelt, indem der zum Zeitpunkt der Ermittlung vorhandene Wert eines Fondsanteils mit der Anzahl Ihrer Fondsanteile an dem jeweiligen Fondsguthaben multipliziert wird.

(4) Zum Rentenbeginn lösen wir Ihre Fondsguthaben auf und überführen deren Wert in unser allgemeines Sicherungsvermögen, es sei denn, die Fondsguthaben werden im Rentenbezug fortgeführt (siehe § 49 Abs. 4).

(5) Die Anlagerichtlinien der Debeka internen Fonds sind im Anhang zu diesen Bedingungen aufgeführt.

(6) Die Wertentwicklung der Fonds und der jeweils aktuelle Wert eines Fondsanteils sind auf unserer Internetseite dargestellt. Die zurzeit gültige Internetseite können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Chancen und Risiken

(7) Die Entwicklung der in dem jeweiligen Debeka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte - und damit der Wert Ihrer Fondsanteile - kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente zum Rentenbeginn nicht garantieren.

Sie haben die Chance, bei Steigerungen der im jeweiligen Debeka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte einen Wertzuwachs - und damit einen höheren Wert Ihrer Fondsanteile - zu erzielen; im Gegenzug tragen Sie auch das Risiko von Wertminderungen bis hin zum Totalverlust Ihres jeweiligen Fondsguthabens. Dies bedeutet, dass Sie das Kapitalanlagerisiko tragen. Die Höhe der aus den Fondsguthaben resultierenden Rente wird je nach Entwicklung der in den jeweiligen Debe-

ka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte höher oder niedriger ausfallen.

§ 51 Wie ermitteln wir die Rente aus den Fondsguthaben?

(1) Die Höhe der Rente wird zum Rentenbeginn aus dem Wert der Summe der Fondsguthaben unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors ermittelt. Dem garantierten Rentenfaktor legen wir einen Rechnungszins von 0,1 Prozent p. a. und die unternehmens-eigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debeka 07/16 R (RF)“ zugrunde. Für die Umrechnung der Fondsguthaben gilt der in § 55 dargestellte Stichtag. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen monatlich je 10.000 Euro Fondsguthaben, das zu Rentenbeginn in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. Den garantierten Rentenfaktor können Sie den Vertragsinformationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Zum Rentenbeginn erfolgt ein Vergleich der Rente, die unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors berechnet wird, und der Rente, die unter Anwendung des Rentenfaktors, der sich aus den Rechnungsgrundlagen für die Rentenbezugsphase einer von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen aufgeschobenen Leibrentenversicherung mit vergleichbarer Todesfall-Leistung und laufender Beitragszahlung ergibt, berechnet wird.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare aufgeschobene Leibrentenversicherung an, wird der Rentenfaktor, der sich aus den Rechnungsgrundlagen nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt, verwendet. Grundlage ist der in § 2 beschriebene Leistungsumfang.

Die höhere Rente wird ausgezahlt (Günstigerprüfung).

Haben Sie die Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 49 Abs. 4) gewählt, erfolgt die Günstigerprüfung zum Zeitpunkt der Verrentung der fortgeführten Fondsguthaben.

(3) Die so ermittelte Rente aus den Fondsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt garantiert und Teil der Rente, die sich aus den Renten der einzelnen Bausteine zusammensetzt (siehe § 2 Abs. 4).

§ 52 Welche Kosten berechnen wir Ihnen für die Verwaltung der Fondsanteile?

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsanteile behalten wir monatlich einen festen Prozentsatz Ihres jeweiligen Fondsguthabens ein.

(2) Die Höhe der Kosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

§ 53 Wie können Sie zwischen Debeka internen Fonds wechseln (Anlageflexibilität)?

(1) Sie können vor Rentenbeginn in Textform verlangen, die Summe der Fondsguthaben in einen anderen von uns hierfür vorgesehenen Debeka internen Fonds umzuschichten (Shiften). Sollten Sie dem nicht widersprechen, legen wir auch Ihre künftigen Sparanteile für den fondsgebundenen Baustein und Überschussanteile sowie Sonderzahlungen in diesen Debeka internen Fonds an. Die Umschichtung erfolgt zu dem in § 55 genannten Stichtag.

(2) Sie können vor Rentenbeginn in Textform verlangen, dass wir Ihre künftigen Sparanteile für den fondsgebundenen Baustein und Überschussanteile sowie Sonderzahlungen in einen anderen von uns hierfür vorgesehenen Debeka internen Fonds anlegen (Switchen). Die von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählte Aufteilung der Beiträge hinsichtlich der Bausteine bleibt bestehen. Das Switchen wird am Tag des Eingangs der Mitteilung wirksam.

(3) Sie können maximal einmal im Kalendermonat shiften und einmal im Kalendermonat switchen.

(4) Ab dem dritten Börsenhandelstag des Monats vor dem Rentenbeginn - bzw. vor dem vorhergelegten Rentenbeginn - ist das Shiften

bzw. Switchen nicht mehr möglich. Während der Dauer des Ablaufmanagements ist das Shiften bzw. Switchen ebenfalls nicht möglich.

§ 54 Wie funktioniert das Ablaufmanagement?

(1) Ab dem 36. Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn werden die Fondsguthaben stufenweise in den hierfür vorgesehenen sicherheitsorientierten Debeka internen Fonds (Debeka Global Bonds) übertragen, wenn mindestens eine Aufschubzeit von zwölf Jahren vereinbart wurde.

Dabei werden die Fondsguthaben sukzessive (im ersten Monat ein Sechsendreißigstel, im zweiten Monat ein Fünfunddreißigstel usw.) in den sicherheitsorientierten Debeka internen Fonds übertragen. Auch die künftig fälligen Beiträge und Überschussanteile werden jeweils anteilig in diesem Fonds angelegt.

Für das Ablaufmanagement berechnen wir Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

(2) Sie können der Übertragung nach Absatz 1 widersprechen. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Übertragung in Textform mitteilen.

(3) Wir werden Sie rechtzeitig vor der ersten Übertragung und vor Ablauf Ihrer Widerspruchsfrist nach Absatz 2 über die anstehende Übertragung informieren.

(4) Die Übertragung erfolgt zu dem in § 55 genannten Stichtag.

(5) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, findet kein Ablaufmanagement statt. Bereits erfolgte Übertragungen nach Absatz 1 werden nicht rückgängig gemacht.

(6) Ein laufendes Ablaufmanagement können Sie zu jedem Monatsersten mit einer Frist von drei Tagen vor der Übertragung durch eine Mitteilung in Textform beenden. In dem darauffolgenden Monat legen wir die künftig fälligen Beiträge und Überschussanteile vollständig in den zuletzt vor dem Ablaufmanagement vereinbarten Debeka internen Fonds an.

§ 55 Welche Stichtage gelten für Bewertungen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen bzw. den Fondsguthaben?

Stichtag ist

- für die Ermittlung der **Rente** oder der **Kapitalabfindung** jeweils der dritte Börsenhandelstag des Monats vor Rentenbeginn - bzw. vor dem vorhergelegten Rentenbeginn - oder vor der Fälligkeit der Kapitalabfindung,
- für die Ermittlung der **Todesfall-Leistung bei Tod der zu versorgenden Person** der Börsenhandelstag, der dem Zeitpunkt des Todes der zu versorgenden Person entspricht, bzw. falls dieser an einem Tag eintritt, an dem kein Handel stattfindet, der nächste Börsenhandelstag,
- für die **Ermittlung des Zeitwerts/des Gesamtwerts bei Tod der versicherten Person** der Börsenhandelstag, der dem Zeitpunkt des Todes der versicherten Person entspricht, bzw. falls dieser an einem Tag eintritt, an dem kein Handel stattfindet, der nächste Börsenhandelstag,
- für die **Einmalzahlung bei Tod der versicherten Person** der dritte Börsenhandelstag des Monats, in dem der nächste Beitrag nach dem Tod der versicherten Person fällig würde,
- für die Ermittlung des Zeitwerts bei **Teilauszahlung** der Eingang der Mitteilung; sofern dieser Termin kein Börsenhandelstag ist, der erste Börsenhandelstag nach Eingang der Mitteilung,
- für die Ermittlung des Zeitwerts bei **Kündigung bzw. Rücktritt** der neuntletzte Börsenhandelstag des Monats, der der Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Rücktritts vorausgeht,
- für das **Shiften** der Eingang der Mitteilung; sofern dieser Termin kein Börsenhandelstag ist, der erste Börsenhandelstag nach Eingang der Mitteilung,

- für das **Ablaufmanagement** der dritte Börsenhandelstag jeden Monats, in dem das Ablaufmanagement stattfindet,
- für die Umrechnung eventuell fällig werdender **Schlussüberschussanteile, Schlussdividende** und eventuell fällig werdender **Beteiligung an den Bewertungsreserven** in Fondsanteile im Zusammenhang mit der Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug der dritte Börsenhandelstag des Monats vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem vorverlegten Rentenbeginn,
- für die Umrechnung einer eventuell fällig werdenden **Schlusszahlung aus einer Zusatzversicherung** in Fondsanteile im Zusammenhang mit der Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug der dritte Börsenhandelstag des Monats, in dem die Zusatzversicherung endet,
- für die Ermittlung der Rente oder der Kapitalabfindung im Zusammenhang mit der **Auflösung der Liquiditätsreserve** (aus der Fortführung der Fondsguthaben im Rentenbezug) jeweils der dritte Börsenhandelstag des Monats vor der Fälligkeit der Rente oder der Kapitalabfindung (Ende der vereinbarten Rentenzahlungsdauer),
- für die **Umrechnung des Beitrags** und einer für die Zeit der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung erfolgten **laufenden Beitragsnachzahlung** in Fondsanteile der dritte Börsenhandelstag des Monats, in dem der Beitrag und die laufende Beitragsnachzahlung fällig werden,
- für die Umrechnung einer für die Zeit der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung erfolgten **Beitragsnachzahlung in einem Betrag** in Fondsanteile der Eingang der Zahlung; sofern dieser Termin kein Börsenhandelstag ist, der erste Börsenhandelstag nach Eingang der Zahlung,
- für die Berechnung des Werts der Fondsguthaben im Rahmen der **Ermittlung der Fondsverwaltungskosten** der dritte Börsenhandelstag jeden Monats,
- für die **Umrechnung der zugeteilten Überschussanteile** in Fondsanteile der dritte Börsenhandelstag nach Zuteilung der Überschussanteile,
- für die **Ermittlung des Zeitwerts für die Fortführung der Fondsguthaben** im Rentenbezug der dritte Börsenhandelstag des Monats vor Rentenbeginn bzw. vor dem vorverlegten Rentenbeginn,
- für die **Ermittlung des Zeitwerts für die Beitragsfreistellung/Beitragsherabsetzung/Unterbrechung** der neuntletzte Börsenhandelstag des Monats, der der Wirksamkeit der Beitragsfreistellung/Beitragsherabsetzung/Unterbrechung vorausgeht.

§ 56 Kann sich die Zusammensetzung eines Debeka internen Fonds verändern?

Im Rahmen der Anlagerichtlinien für die Debeka internen Fonds (siehe Anhang) sind wir berechtigt, die Zusammensetzung eines oder mehrerer Debeka internen Fonds zu verändern. Wenn wir es aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen für zweckmäßig erachten, können wir einzelne oder sämtliche Vermögenswerte, in die ein Debeka interner Fonds investiert, unter Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien austauschen.

§ 57 Können Debeka interne Fonds aufgelöst werden?

(1) Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen oder mehrere Debeka interne Fonds aus wichtigem Grund aufzulösen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine kostendeckende Verwaltung des Fonds, in dem sich die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer befinden, nicht sicherstellen können, oder wenn die Vermögenswerte, in welche der interne Fonds investiert, von ihrem Emittenten aufgelöst werden.

(2) Sollten wir einen der bei Vertragsbeginn angebotenen Debeka internen Fonds auflösen, in dem Ihre Beiträge investiert sind, so werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Zudem werden wir einen bzw. mehrere interne Ersatzfonds bzw. ausgewählte offene Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) bestimmen, der/die hinsichtlich seiner/ihrer Leistungen und Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht/entsprechen. Den Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile übertragen wir dem/den Ersatzfonds.

§ 58 Können Fondsanteile übertragen werden?

Eine Übertragung Ihrer Fondsanteile auf ein von Ihnen bei einem externen Dienstleister geführtes Wertpapierdepot ist nicht möglich, da es sich lediglich um rechnerisch zugeordnete Anteile handelt (siehe § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

Anhang: Anlagerichtlinien für Debeka interne Fonds

a) Debeka Global Shares

Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. erwirbt und verwaltet Kapitalanlagen (Vermögensgegenstände) für den Debeka Global Shares im eigenen Namen und für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebens- und Rentenversicherungspolice.

Die Kapitalanlage erfolgt hierbei ausschließlich in Vermögensgegenstände, die auch für einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zulässig sind und die unter Berücksichtigung ihrer Anlagerisiken als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1693) zu qualifizieren sind.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Fondsvermögen“ den Wert der Debeka Global Shares zugeordneten Vermögensgegenstände.

Für Debeka Global Shares können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB in Form von Aktien, Schuldverschreibungen und strukturierten Einlagen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. a), b) bzw. e) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. c) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB in Form von Anteilen an OGAW-Investmentvermögen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. d) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen.

Anteile von geschlossenen Investmentvermögen und Derivate für den Direktbestand dürfen nicht erworben werden.

Anlagegrenzen

Mindestens 90 Prozent des Fondsvermögens bestehen aus Anteilen an offenen OGAW-Investmentvermögen und Direktinvestments in Form von Aktien. Dabei berechnet sich der indirekt in Aktien angelegte Teil des Fondsvermögens durch anteilige Zurechnung der Vermögenswerte der OGAW-Investmentvermögen, an denen der Debeka Global Shares Anteile hält.

In ein einzelnes offenes OGAW-Investmentvermögen dürfen nicht mehr als 60 Prozent des Fondsvermögens investiert werden; bei einem Direktinvestment in Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder strukturierte Einlagen dürfen auf ein und denselben Emittenten bis zu 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

Zur Risikostreuung erfolgt die Investition in verschiedene geografische Allokationen. Hierbei dürfen die nachfolgend genannten Anteile am Fondsvermögen investiert werden:

- Europa bis zu 60 Prozent,
- Amerika (Kanada, USA) bis zu 50 Prozent,
- Asien und Pazifik bis zu 30 Prozent.

Die Investitionen in den vorgenannten Regionen müssen insgesamt mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens ausmachen.

Darüber hinaus sind Investitionen von insgesamt bis zu 25 Prozent des Fondsvermögens in weiteren globalen Märkten zulässig; hierbei dürfen in eine einzelne Volkswirtschaft jeweils höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens investiert werden.

Der Einsatz von strukturierten Einlagen im Direktbestand ist ausschließlich zu Risikominderungszwecken zulässig.

Zur Liquiditätssteuerung dürfen bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in geldmarktfähige verzinsliche Wertpapiere und/oder Bankguthaben investiert werden.

b) Debeka Global Bonds (Sicherheitsorientierter Fonds)

Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. erwirbt und verwaltet Kapitalanlagen (Vermögensgegenstände) für den Debeka Global Bonds im eigenen Namen und für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebens- und Rentenversicherungspolice.

Die Kapitalanlage erfolgt hierbei ausschließlich in Vermögensgegenstände, die auch für einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zulässig sind und die unter Berücksichtigung ihrer Anlagerisiken als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1693) zu qualifizieren sind.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Fondsvermögen“ den Wert der Debeka Global Bonds zugeordneten Vermögensgegenstände.

Für den Debeka Global Bonds können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB in Form von Schuldverschreibungen und strukturierten Einlagen, welche zugleich die Anforderun-

gen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. b) bzw. e) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen,

- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. c) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB in Form von Anteilen an OGAW-Investmentvermögen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. d) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfüllen.

Anteile von geschlossenen Investmentvermögen und Derivate für den Direktbestand dürfen nicht erworben werden.

Anlagegrenzen

Mindestens 90 Prozent des Fondsvermögens werden direkt - in Form der zuvor genannten Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente - oder indirekt - in Form der zuvor genannten Anteile an offenen OGAW-Investmentvermögen - in verzinsliche Wertpapiere investiert. Dabei berechnet sich der indirekt in verzinslichen Wertpapieren angelegte Teil des Fondsvermögens durch anteilige Zurechnung der Vermögenswerte der OGAW-Investmentvermögen, an denen der Debeka Global Bonds Anteile hält.

In ein einzelnes offenes OGAW-Investmentvermögen dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens investiert werden; Direktinvestments in Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder strukturierte Einlagen ein und desselben Emittenten müssen der Höhe nach unter 10 Prozent des Fondsvermögens liegen.

Hierbei dürfen die nachfolgend genannten Anteile am Fondsvermögen investiert werden:

- Europa bis zu 100 Prozent,
- Amerika (Kanada, USA) bis zu 50 Prozent,
- sonstige bis zu 30 Prozent.

Die Investitionen müssen in Euro notieren oder entsprechend gegen das Wechselkursrisiko abgesichert werden.

Der Einsatz von strukturierten Einlagen im Direktbestand ist ausschließlich zu Risikominderungszwecken zulässig.

Zur Liquiditätssteuerung dürfen bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in Bankguthaben investiert werden.